

## **Hinweise zur „besonderen Lernleistung“ gemäß § 18 OAPVO**

Nach § 18 OAPVO können besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern

Diese wird im zeitlichen Rahmen von höchstens einem Kalenderjahr innerhalb der Qualifikationsphase erarbeitet. Sie verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise Fähigkeiten, die im Studium und in der beruflichen Ausbildung erforderlich sind.

- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums, ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten. Die Ergebnisse ihrer bzw.

dreißigminütigen Kolloquium vor einem Bewertungsausschuss dar. Die Erbringung der

Die Abgabetermine werden nach den Vorgaben der OAPVO von den Schulen festgelegt, dabei werden ggf. die Termine von Schülerwettbewerben berücksichtigt.

Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.

### **Welchen Umfang hat die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“?**

Der Umfang der Dokumentation soll ca. 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen. Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben, Literaturverzeichnis etc.) in der Seitenzahlangabe nicht enthalten. Die veranschlagte Bearbeitungszeit von höchstens einem Jahr innerhalb der Qualifikationsphase muss in der Themenstellung zum Ausdruck kommen. Dieser Zeitrahmen gilt grundsätzlich auch für die gegebenenfalls erweiterte Schülerwettbewerbsleistung oder/und die Bearbeitung eines in einem Praktikum verfolgten Themas.

### **Welche Themenstellung kommt für eine „besondere Lernleistung“ in Frage?**

wie sprachliches Handeln und Kommunikation – auch im fremdsprachlichen Bereich –, naturwissenschaftlich-forschendes Lernen, musisch-künstlerische Analyse und Gestaltung oder demokratisch- kann auch in einer Fremdsprache erstellt werden.

Die Themenstellung braucht sich nicht aus der Thematik des Unterrichts eines Schulhalbjahres abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach oder ggf. mehreren schulischen Referenzfächern zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst aus Unterricht, kann die Fachlehrkraft Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Unterrichtsthemas geben, im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden. Gruppenarbeiten

gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

Bei Schülerwettbewerben ergibt sich die Themenfindung in der Regel aus der Ausschreibung.

### **Wer betreut die „besondere Lernleistung“?**

Darüber hinaus ist die Betreuung durch die Schule eher durch Gesprächsangebote und Beratung als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet. Die

Institutionen, z. B. Hochschulen, Forschungsinstitute, Unternehmen etc. ist ausdrücklich erwünscht, die betreuende Lehrkraft ist aber darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit. Eine Rückbindung von Arbeitsergebnissen an den Fachunterricht ist nicht erforderlich.

### Wie kann die Planung der „besonderen Lernleistung“ aussehen?



- Vorläufige Benennung des Themas, Anfertigen einer ersten Grobkonzeption mit inhaltlichen Schwerpunkten
- Erarbeiten einer vorläufigen Gliederung, Suchen von geeigneten Betreuern (z.B. Institute, Museen, Unternehmen, Lehrkraft)



- Orientierung an wissenschaftlicher Begrifflichkeit und Methodik
- Themenfestlegung und -reflexion, Zeitplanung
- Materialsuche und -auswertung
- Stoffverarbeitung und Rohmanuskript
- Gliederung
- Zitate und Anmerkungen
- Äußere Form der Arbeit, formale Kennzeichen
- wissenschaftliche Arbeiten
- Reinschrift
- Literaturverzeichnis



- Planen eines Referats bzw. einer Präsentation
- Erstellen eines Thesenpapiers
- Bereitstellen des Materials
- Planen der Präsentationsformen/Medien
- Vorbereiten möglicher Verläufe des Kolloquiums

### Wie muss die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“ angelegt sein?

Anlage und Au

in der Regel nach folgender Gliederung richten, wobei fachspezifische Verfahren und Methoden auch ein anderes Schema nahelegen können:

- I** : Inhaltsübersicht, Abgrenzung des Themas und Reflexion der Problemstellung, Nennung und Begründung der gewählten Arbeitsmethoden.
- A** : Stand des Problems aufgrund der verwendeten Fachinformationen, straffe Beschreibung der eigenen Untersuchung, Benennung der Ergebnisse, Aussagen zur Leistungsfähigkeit der gewählten Untersuchungsmethode.
- B** : Zusammenfassung und ggf. kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, Benennung offen gebliebener Fragen und Widersprüche, abschließende Überlegungen über das eigene Vorgehen.

M b

~~11.5.20~~

6

Anforderungen erfüllt werden:

Benutzung von DIN A 4-Blättern, einseitig 1,5-zeilig in Standardschrift Größe 12 beschrieben

des schulischen Referenzfaches/der schulischen Referenzfächer

erste Seite mit Angaben über Schule, Schuljahr, Kurs(e), ggf. Fach, Name der Schülerin/des Schülers, Thema, betreuende Lehrkraft, Termin der endgültigen Festlegung des Themas, Abgabetermin der Dokumentation, Bewertung der Dokumentation (in Punkten), Unterschrift der Schülerin/des Schülers, Unterschrift der Fachkraft

Inhaltsverzeichnis (Einzelkapitel mit Gliederungsziffern und Seitenzahlangebe)

Literaturverzeichnis

Lernleistung" selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erbracht wurde

gegebenenfalls Einverständniserklärung auf gesondertem Blatt, dass die Dokumentation

kann.

Weist die Dokumentation deutliche formale Mängel auf, führt dies nach § 12 Abs. 2 wie in Abiturklausuren zu Punktabzügen in der Bewertung.

### **Wie kann die „besondere Lernleistung“ eingebracht werden?**

gemäß § 20 Abs. 4 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 6 (Block

fünftes Prüfungsfach bzw. als zusätzliche Prüfungsleistung in Block II einzubringen, fällt der Prüfling mit der Wahl der Prüfungsfächer am Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase (§ 8 Abs. 2 OAPVO). Diese Entscheidung ist verbindlich,

bewertet wird.

Die Entscheidung, eine nicht in

Block I einzubringen, kann am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfolgen (§ 20 Abs. 5 OAPVO).

sie oder wesentliche Bestandteile von ihr noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule, z. B. in Seminaren, angerechnet wurden. Ob dies der Fall ist, entscheidet die betreuende Fachlehrkraft anlässlich der Entscheidung über die Einbringung der

Entscheidung trifft die Abiturprüfungskommission.

### **Wie wird die „besondere Lernleistung“ bewertet?**

der mündlichen Abiturprüfung ein Bewertungsausschuss (vgl. § 18 Abs. 4

OAPVO und § 15 Abs. 1 bis 4 OAPVO) gebildet. Ihm gehört außer der oder dem

Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und der Lehrkraft, die die Erbringung

at, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin

oder Zweitgutachter an. Die Bestimmungen des § 12 OAPVO gelten sinngemäß. Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt gsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und ihr zugrunde liegende Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Eigenständig zu bewertende Teile sind:

- 
- Präsentation im Kolloquium.

Gelangt die

– wie vom Prüfling nach § 18 Absatz 2 versichert – selbständig angefertigt wurde, so wird diese nach Maßgabe von § 21 Absatz 3 als Täuschungsversuch geahndet.

Die B

Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

Teilnoten und die Gesamtnote werden der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung des Bewertungsausschusses im Anschluss an das Kolloquium

Jury im Rahmen eines Schülerwettbewerbs bereits bewertete Leistung muss der Bewertungsausschuss gleichwohl unter Berücksichtigung der Dokumentation und gegebenenfalls ihrer Erweiterung und Vertiefung und unter Berücksichtigung des Kolloquiums erneut bewerten. Das Bewertungsverfahren ist den Schülerinnen und Schülern vor Beginn ihrer Arbeit transparent zu machen.

**5.10** ist der Nachweis der Beherrschung wissenschaftspropädeutischer Methoden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Fähigkeit zu Differenzierung und Fokussierung
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen - insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

**5.11** :

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation.

**5.12**

## **einer „besonderen Lernleistung“?**

Beiträge zu Schülerwettbewerben, die den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2009) entsprechen, können zur

Beschlusses enthält eine Aufstellung von der Kultusministerkonferenz empfohlener Schülerwettbewerbe.

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr innerhalb der Qualifikationsphase umfasst. Eine im Einzelnen ggf. unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe begründet sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbewerbsniveau (z. B. Ausschreibungsrunde oder Preisstufe).

und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb.

Wettbewerbsbeiträge sind so zu ergänzen, dass sie – einschließlich der Ergänzungen – in Umfang und entsprechen. Ggf. ist eine Darstellung des Arbeitsprozesses und eine Kurzfassung hinzuzufügen. Bei Wettbewerben ist eine Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich einzelner Anforderungskriterien als auch hinsichtlich der Gesamtwettbewerbsleistung unverzichtbar. Die Lehrkräfte müssen vor allem den zeitlichen Umfang, den individuell und selbständig erbrachten Anteil sowie die Verbindung zu schulischen Referenzfächern einschätzen und in die abschließende Bewertung einbringen können.